

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7152 –

Auswirkungen der avisierten Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes auf die berufliche Bildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat am 19. April 2023 die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger hat dem vorliegenden Gesetzentwurf zugestimmt. Demnach muss grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäuden) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien nutzen (www.energie.wchsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/GEG/faq-geg.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Sanierung ihres Gebäudebestands ist eine große Herausforderung für alle Einrichtungen aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung und damit auch für die öffentliche Hand als Träger oder Zuwendungsgeber. Allgemein gilt aber, dass alle Neubauten und Sanierungen bereits jetzt nach aktuellen Nachhaltigkeitsstandards erfolgen. Begründungen für Bereichsausnahmen waren im Zusammenhang mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) nicht gegeben.

Die Bundesregierung verfügt – auch aufgrund der ganz überwiegenden Zuständigkeit der Länder für Bildung und Wissenschaft – zudem nicht über eine detaillierte Aufstellung des Gebäudebestands aller Einrichtungen und insbesondere auch nicht über eine Aufstellung der heizungstechnischen Ausstattungen dieser Gebäude. Eine detaillierte Abschätzung des etwaig spezifisch aus dem GEG hervorgehenden Investitionsbedarfs ist entsprechend nicht möglich. Bei Bundeszuständigkeit müssen alle Sanierungen aus den geltenden Etats erbracht werden. Es steht allen berechtigten Investoren frei, Zuschüsse für die Modernisierungen ihrer Heizungen über die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. Dezember 2022 zu beantragen.

1. Wie viele Ausbildungsbetriebe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte tabellarisch je Land auflisten)?

Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?

Die Antwort auf die erste Teilfrage kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, der die Revidierte Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage von Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zugrunde liegt. Nicht zuordenbare Fälle wurden anteilsgerecht auf alle Länder verteilt.

Land	Anzahl der Ausbildungsbetriebe	
	2020	2021
Baden-Württemberg	58.836	57.990
Bayern	72.496	71.211
Bremen	3.526	3.455
Hamburg	8.805	8.647
Hessen	30.764	30.836
Niedersachsen	44.310	43.923
Nordrhein-Westfalen	95.066	94.403
Rheinland-Pfalz	22.155	21.889
Saarland	5.450	5.363
Schleswig-Holstein	16.350	16.175
West (ohne Berlin)	357.758	353.892
Berlin	10.971	11.109
Brandenburg	9.549	9.734
Mecklenburg-Vorpommern	7.075	7.253
Sachsen	16.977	17.104
Sachsen-Anhalt	8.355	8.456
Thüringen	8.977	9.134
Ost (einschl. Berlin)	61.904	62.790
Deutschland	419.662	416.682

Zu Teilfrage 2 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele Ausbildungsbetriebe heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen?
3. Wie viele Ausbildungsbetriebe heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme?
4. Wie viele Ausbildungsbetriebe heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen)?
5. Wie viele Ausbildungsbetriebe heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden?
6. In wie vielen Ausbildungsbetrieben in Deutschland ist ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?

7. Welche weiteren Investitionen, wie z. B für zusätzliche Dämmung, den Einbau von Fußbodenheizungen etc., können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für Ausbildungsbetriebe erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
8. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in Ausbildungsbetrieben für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?

Die Fragen 2 bis 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für Ausbildungsbetriebe vor?

Spezifische Maßnahmen ausschließlich für Ausbildungsbetriebe sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Im Übrigen gilt: Basis und Ausgangspunkt bilden die bewährten Förderstrukturen der bestehenden „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG). Die Förderstruktur wird angepasst, damit die Förderung auch künftig zu den gesetzlichen Anforderungen passt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Hat sich die Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger ggf. im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von Ausbildungsbetrieben für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, falls ja, für welche, und falls nein, warum nicht?

Ausbildungsbetriebe sind wie nichtausbildende Betriebe durch das GEG betroffen. Eine spezifische Betroffenheit aufgrund der Ausbildungsbeteiligung, die rechtlich eine Besser- oder Schlechterstellung gegenüber nichtausbildenden Betrieben rechtfertigen könnte, besteht daher nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wie viele überbetriebliche Ausbildungsstätten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte tabellarisch je Land auflisten), und wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Gebäudebestand?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Deutschland rund 1 000 überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS). Zum Gebäudebestand liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

12. Wie viele überbetriebliche Ausbildungsstätten heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen?
13. Wie viele überbetriebliche Ausbildungsstätten heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme?
14. Wie viele überbetriebliche Ausbildungsstätten heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen)?

15. Wie viele überbetriebliche Ausbildungsstätten heizen in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden?
16. In wie vielen überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Deutschland ist ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?
Wie viele Gebäude sind nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen?
17. Welche weiteren Investitionen, wie z. B für zusätzliche Dämmung, den Einbau von Fußbodenheizungen etc., können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für überbetriebliche Ausbildungsstätten erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
18. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf in überbetrieblichen Ausbildungsstätten für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?

Die Fragen 12 bis 18 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die in den ÜBS vorhandenen Heizsysteme und/oder mögliche Modernisierungsbedarfe vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für überbetriebliche Ausbildungsstätten vor?

Der Gesetzentwurf sieht keine zusätzlichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für ÜBS vor. Die Modernisierung von ÜBS und in diesem Zusammenhang auch von Heizungsanlagen ist jedoch auf Basis der Gemeinsamen Richtlinien vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren in der Fassung vom 15. Januar 2015 unter Beteiligung der jeweiligen Länder förderfähig. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

20. Hat sich die Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger ggf. im Zuge der Ressortabstimmung hinsichtlich der Belange von überbetrieblichen Ausbildungsstätten für konkrete Änderungen im Gesetzentwurf eingesetzt, falls ja, für welche, und falls nein, warum nicht?

Für Modernisierung von Heizungsanlagen auf Basis der Gemeinsamen Richtlinien vom BMBF und BMWK zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren in der Fassung vom 15. Januar 2015 ist die jeweils aktuelle Gesetzeslage entscheidend. Die Förderfähigkeit bleibt auch mit neuer Gesetzeslage erhalten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

21. Wie viele Gebäude des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte tabellarisch auflisten)?
22. In wie vielen Gebäuden des BIBB wird in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Wärmepumpen geheizt?
23. In wie vielen Gebäuden des BIBB wird in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Fernwärme geheizt?
24. In wie vielen Gebäuden des BIBB wird in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hybridheizungen (Gasheizungen kombiniert mit Wärmepumpen) geheizt?
25. In wie vielen Gebäuden des BIBB wird in Deutschland derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung mit Heizungen, die mindestens zu 65 Prozent mit Wasserstoff gespeist werden, geheizt?
26. In wie vielen Gebäuden des BIBB ist ein Austausch von Heizungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren erforderlich?
27. Welche weiteren Investitionen, wie z. B für zusätzliche Dämmung, den Einbau von Fußbodenheizungen etc., können nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem Heizungsaustausch für das BIBB erforderlich werden, um die avisierten gesetzlichen Vorgaben des GEG zu erfüllen?
28. Wie hoch ist entsprechend der geplanten Novellierung des GEG nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Investitionsbedarf beim BIBB für einen etwaigen Heizungsaustausch samt weiteren erforderlichen Maßnahmen?
29. Welche finanziellen Unterstützungsmaßnahmen sieht der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf für das BIBB vor?
30. Welche haushälterischen Vorkehrungen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung für etwaige Investitionen im BIBB im Einzelplan 30 getroffen?

Die Fragen 21 bis 30 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Novellierung des GEG richtet sich an die Eigentümer von Gebäuden. Das BIBB ist aktuell sowie nach dem Umzug zur Gesamtunterbringung in einer Liegenschaft in Bonn ausschließlich Mieterin der genutzten Liegenschaften. Der Einbau von Heizungsanlagen obliegt dem Vermieter bzw. Eigentümer.

Bei den im Bundeshaushalt veranschlagten Investitionen des BIBB handelt es sich ausschließlich um Erhaltungs- und Erweiterungsinvestition für die IT-Infrastruktur sowie Mobiliar und ähnliche Ausstattungsgegenstände ohne bauliche Investitionen.

